



# REACH aus der Sicht des Holzbaus

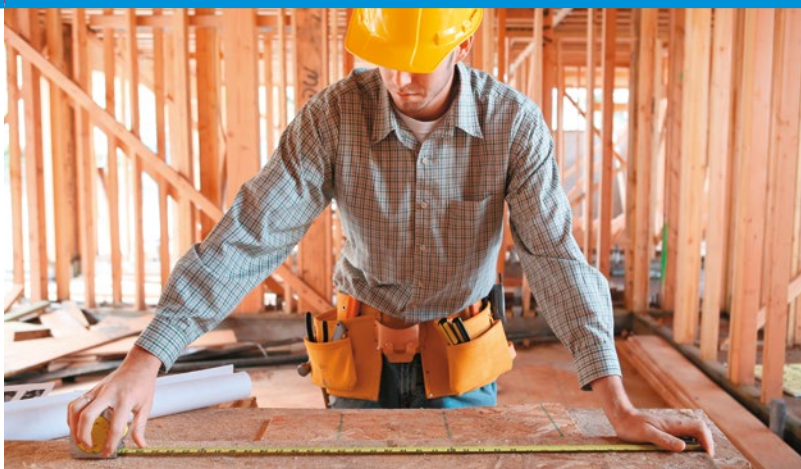
Stand: Mai 2018

Der Holzbau-/Zimmermeister ist der Fachmann für den gesamten Holzbau sowie den Ausbau mit Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen. Er fertigt im Außenbereich unter anderem Holztragwerke von Gebäuden, Brücken und sonstigen Ingenieurbauten, Balkone, Terrassenbeläge, Carports und Dachstühle. Im Innenraum errichtet er unter anderem Treppen, Trennwände und Fußböden. Holzbau-/Zimmermeister führen weiters Maßnahmen zur Wärme- und Schalldämmung mit Stein- oder Mineralwolle sowie Holzschutzarbeiten durch. Damit wird das Holz gegen Wasser- und Witterungseinflüsse widerstandsfähiger gemacht (konstruktiver und chemischer Holzschutz). Neben Holz verarbeitet er aber auch andere Werkstoffe wie z. B. Gipskartonplatten, Dämm- und Isoliermaterialien und Kunststoffe. In der Vorfertigung werden Holzfertigteile wie Leimbinder und Wandelemente hergestellt.

## REACH – FACTS IN KÜRZE

- » Holzbau-/Zimmermeister sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Ein Holzbau-/Zimmermeister wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz).
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen - Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Bei Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitstoffe vorhanden sind. Weiters sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser Arbeitstoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblatttrichtlinie wurde mit 01. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

### WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos, in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten, fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

## REACH – REACH ANLEITUNG FÜR DEN HOLZBAU

### ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » **Spanplatten** (z. B. Flachpressplatten, OSB-Platten als Schalungsplatten für den Innenausbau, KF-Platten beschichtet als dekorative Schichtpressstoffplatten)
- » **Faserplatten** (porös, mittelhart, hart)
- » **Dämmstoffe** (EPS-Hartschaumplatten z. B. f. Aufdachdämmung, Polyurethanhartschaumplatten, Mineralfaserdämmplatten, Zellulose, Holzfaserdämmplatten, Kork, Hanf u. Flachs)
- » **Dichtstoffe** (Dichtungsmassen z. B. aus Silikon-Dichtstoffen, Acrylat-Dispersionen, Fugendichtungsbändern, Folienabdichtungen)

#### Beispiel von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- » **Spanplatten:** Restholz aus Fertigung (Hackschnitzel, Schwarten, Späne, ...), Industrieholz, Gebrauchtholz, Leim- und Zusatzstoffe (z. B. Paraffin, Harnstoff, Formaldehyd, Phenol)
- » **Dämmstoffplatten:** Polyurethan, Polystyrol, Mineralfasern

Aus einem Erzeugnis freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert. Siehe auch WKÖ-Folder „Erzeugnisse unter REACH.“

### GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Der Holzbau-/Zimmermeister verwendet für die Verbindung zwischen den Holzteilen untereinander und mit anderen Werkstoffen Klebstoffe. Für die Veredelung der Holzoberfläche werden weiters Löse-mittel-, Wasser-, UV-Lacke, High-Solids und Öle/Wachse, Lasuren etc. eingesetzt. Um Holz vor Insektenbefall und Pilzschäden zu schützen, werden Holzschutzmittel verwendet. Feuerschutzmittel verringern die Entzündlichkeit von Holz, Holzwerkstoffen und Holzbauteilen. Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Gemisch betrachtet.

#### Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen

- » **Weißleime:**  
Polyvinylacetat (PVAC), organische Lösungsmittel (z. B. Butylacetat), im Fensterbereich biozide Zusatzstoffe
- » **Montagekleber:**  
Isocyanate (MDI), Härtekomponente (Polyole)

#### » Lacke:

Lösungsmittel, Pigmente, Füllstoffe, Additive, Bindemittel

#### » Öle:

Leinöl (aus Flachs od. Leinsamen), Holzöl (aus Tungbausaamen), Trockenstoffe (Metallsalze) nicht trocknende Öle (z. B. Sonnenblumen-, Nuss-, Olivenöl), Lösungsmittel (z. B. organische Lösemittel aus Erdölproduktion, Terpenöle oder Citruschalenöle)

#### » Wachse:

Bienen- u. Carnaubawachs, Zuschlagstoffe (Weichmacher, Füllstoffe, Konservierungsmittel, Pigmente etc.)

#### » Holzschutzmittel:

- **Holzschutzmittel auf Basis** organischer Lösemittel (ölige Holzschutzmittel); organische Fungizide und Insektizide wie Dichlofluanid, Propiconazol, Permethrin, usw.
- **Holzschutzmittel auf Basis** wasserverdünnter Bindemittel (wasserverdünnter Holzschutzmittel); Iodopropylbutylcarbamate (IPBC), Propiconazol, Flufenoxuron
- **Holzschutzmittel auf Basis** wasserlöslicher Wirkstoffe (wasserlösliche Holzschutzmittel); Borsalze, Kupfer-Chromsalze (Kupferoxid, Kupferhydroxid, Kupferhydroxidcarbonat in Verbindung mit Chromsäure als Fixierungsmittel), Quat-Präparate (quarternäre Ammoniumverbindungen)

#### » Feuerschutzmittel:

schaumschichtbildende Mittel, Feuerschutzsalze

Zur Reinigung von Klebe- und Lackresten werden oftmals Lösemittel z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton eingesetzt. Die Lösemittel betrachtet REACH als Stoffe. Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Gemische.

#### Z. B. ein Klebstoff

Ein Klebstoff fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Holzbau-/Zimmermeister ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

#### Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement- Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.





# REACH

- » Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (siehe auch Standardfragebogen auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

**Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit der Tätigkeit des Holzbau-/Zimmermeisters in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätten u. Büros, Druckerpatronen, Toner etc.).**

Bezieht ein Holzbau-/Zimmermeister sein Acrylat aus dem EU-Ausland (Achtung: Auch z.B. die Schweiz ist EU-Ausland!!!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne **pro Stoff** und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Holzbau-/Zimmermeister die genaue Zusammensetzung des Klebstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von einer Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall hat der Holzbau-/Zimmermeister volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher Acryl-Klebstoff besteht aus einer Vielzahl von Stoffen.

**Daher:** Als Holzbau-/Zimmermeister sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!! Registrieren ist ein sehr teures und aufwendiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

#### **Tipp:**

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Holzbau-/Zimmermeister) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

## AUTOREN und ANSPRECHPARTNER

**Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER**

holzbau austria

Tel.: 0664/262 78 87, E-Mail: [r.steinmaurer@kabsi.at](mailto:r.steinmaurer@kabsi.at)

**Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK**

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ

Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)

**Mag. Norbert NEUWIRTH**

AUVA

Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: [norbert.neuwirth@auva.at](mailto:norbert.neuwirth@auva.at)

**Darius KERSCHBAUMER**

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: [kerschbaumer@bigr4.at](mailto:kerschbaumer@bigr4.at)

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmensservice.at>

<http://www.wko.at/reach>

<http://reach.fcio.at>

#### IMPRESSUM

**Medieninhaber:** BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBENGEWERBE,

Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: +43 (1) 505 69 60-222,

Fax: +43 (1) 505 69 60-240; E-Mail: [baunebengewerbe@bigr4.at](mailto:baunebengewerbe@bigr4.at)

**Grafik und Produktion:** Starmühler Agentur & Verlag, [www.starmuehler.eu](http://www.starmuehler.eu)

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

**2. Auflage (Stand: Mai 2018)**